



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Dr. Katharina Böttcher
Referatsleiterin Bioenergie

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3879

FAX +49 (0)30 18 529 - 4968

E-MAIL 524@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 524-10014/0003

DATUM 20.11.2012

An die
Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65
10117 Berlin

Stellungnahme im Rahmen des Empfehlungsverfahrens 2012/19 „Austausch und Versetzung von Anlagen und Anlagenteilen (außer PV und Wasserkraft) im EEG 2009 und EEG 2012“

Sehr geehrte Damen und Herren,

BMELV begrüßt das Aufgreifen der o. a. Fragestellung durch die Clearingstelle, da bereits mehrfach diese Punkte an das BMELV herangetragen wurden.

Die nachfolgende Stellungnahme aus Sicht des BMELV bezieht sich nur auf den Bereich der Biogasanlagen.

Stellungnahme zum Beschluss 2012/19 zu Ziffer 1, Absätze a bis d

a) Behält eine bereits im Sinne des EEG in Betrieb genommene Anlage ihr Inbetriebnahmedatum, wenn die gesamte Anlage vollständig an einen anderen Ort versetzt wird?

Da der Standort der Anlage im EEG 2012 im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme an keiner Stelle erwähnt wird, d.h. der o.g. Fall nicht explizit ausgeschlossen wird, wird seitens BMELV davon ausgegangen, dass eine in Betrieb genommene vollständige Anlage ihr Inbetriebnahmedatum behält, auch wenn der Standort wechselt. (Ausweislich § 3 Nr. 1 EEG ist eine Anlage "jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas"; die Fermenter einer Biogasanlage gehören damit nach unserem Kenntnisstand nicht mit zur "Anlage" im Sinne des EEG.)

b) Überträgt ein Anlagenteil - z.B. ein Generator- der aus einer bereits in Betrieb genommenen Anlage ausgebaut und an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG in eine ansonsten neue Anlage eingebaut wird, das Inbetriebnahmedatum seiner "ursprünglichen" Anlage auf die neue Anlage? Was gilt, wenn ein (oder mehrere) Anlagenteile in eine bereits bestehende, in Betrieb genommene Anlage eingebaut wird (werden)?

Wenn man die Ausführungen in § 3 Nr. 5 EEG 2012 zur "Inbetriebnahme" beachtet, gilt nach Einschätzung des BMELV im ersten Fall der Inbetriebnahmezeitpunkt der neuen Anlage, auch wenn ein bereits in Betrieb genommener Generator in die neue Anlage eingebaut wurde. Im zweiten Fall gilt der Inbetriebnahmezeitpunkt der bestehenden in Betrieb genommenen Anlage, auch wenn ein oder mehrere Anlagenteile neu eingebaut werden.

c) Tritt die Rechtsfolge des § 21 Abs. 3 EEG 2009 / § 3 Nr. 5 Hs. 2 EEG 2012 / § 3 Nr. 5 Hs. 3 EEG 2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung auch dann ein, wenn die gesamte Anlage ausgetauscht wird? Wenn nein: Bis zu welchem Umfang führt ein Austausch "sonstiger technischer oder baulicher Teile" dazu, dass die Vergütungsdauer (§ 21 Abs. 3 EEG 2009) bzw. der Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 3 Nr. 5 Hs. 2 EEG 2012 bzw. § 3 Nr. 5 Hs. 3 EEG 2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung) unverändert bleibt?

Wenn die gesamte Anlage an einem Standort ausgetauscht wird, gilt nach Auffassung des BMELV der Inbetriebnahmezeitpunkt der neu eingetauschten Anlage, je nachdem ob hier eine neue Anlage oder eine bereits zuvor in Betrieb genommene Anlage in Betrieb genommen wird. Werden nur "sonstige technische oder bauliche Teile" an einer Anlage ausgetauscht, bleibt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ursprünglich installierten Anlage bestehen.

d) Welches Inbetriebnahmedatum erhält eine Anlage, die nach dem 31. Dezember 2011 zu einer bereits vor dem 1. Januar 2012 bestehenden Anlage hinzugebaut wird "Anlagenerweiterung"?

Insbesondere zu dieser Fragestellung gibt es in der Praxis unterschiedliche Auslegungen. Aus Sicht des BMELV kann die Regelung (auch politisch) nur so gewollt gewesen sein, dass für die Vergütung der jeweilige Inbetriebnahmezeitpunkt ausschlaggebend ist, da sonst die restriktiven Regelungen des EEG 2012 durch Anlagenerweiterungen von EEG 2009-Anlagen stets umgangen werden könnten.

Die bestehende Anlage wird nach Einschätzung des BMELV nach EEG 2009 vergütet. Für die neue Anlage (erweiterter Teil), die nach EEG 2012 vergütet wird, ist der Inbetriebnahmezeitpunkt (gemäß EEG 2012 § 3 Nr. 5) der Zeitpunkt, "...ab dem der Generator der Anlage in Betrieb gesetzt wurde".

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'B. Schneider'.